

# Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 3/2021



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

Magdeburg, den 13. Dezember 2021

## Inhalt

1. Aktuelle Informationen zur Afrikanischen Schweinepest.....	- 1 -
2. Stand der Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 .....	- 1 -
3. Zentrale InVeKoS-Datenbank – Information über das Ersatz-PIN-Verfahren.....	- 2 -
4. Düngerecht: Verordnung über düngerechtliche Mitteilungspflichten in Kraft getreten -	3 -
5. Düngerecht: Umbruch von gedüngten Kulturen im Herbst 2021 .....	- 3 -
6. Agrarinvestitionsförderungsprogramm – Förderung von Festmistlagerstätten .....	- 4 -
7. Bienenförderung im Förderjahr 2021/2022.....	- 5 -
8. Information zur Förderung des Ökologischen Landbaus.....	- 5 -
9. Information zur Förderung Freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL) .....	- 6 -
10. Auszahlung von Beihilfen im Dezember 2021 .....	- 6 -
11. Termine.....	- 6 -

## 1. Aktuelle Informationen zur Afrikanischen Schweinepest

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist am 15. November 2021 in einer Mastschweineanlage (ca. 4000 Tiere) bei Rostock in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt worden. Dieser Eintrag unterstreicht, dass auch für Betriebe fern eines ASP-Geschehens bei Wildschweinen die Biosicherheit oberste Priorität haben muss. Die Eintragsursache in diesem Fall ist derzeit noch nicht geklärt. Wichtig bleibt jedoch die Aufklärung aller Mitarbeiter über die ASP und wie eine Einschleppung in den Betrieb vermieden werden kann. Zudem ist der Schaden nur durch ein schnelles Erkennen zu begrenzen. Dazu ist die Abklärung von ASP als Todesursache bei verendeten Schweinen das Hilfsmittel der Wahl.

## 2. Stand der Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023

Nach der grundsätzlichen Einigung im Juni 2021 über die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2023 auf EU-Ebene sind nun auch die Entscheidungen zu den Basisrechtsakten durch den Rat und das Europaparlament getroffen und am 6. Dezember 2021 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Daran anschließend müssen noch die Delegierten und Durchführungsrechtsakte verabschiedet werden. Auch dies ist noch vor

Weihnachten geplant.

Parallel laufen die Vorbereitungen für die weitere nationale Umsetzung in Deutschland. Mit erheblicher Verspätung sind in der 47. Kalenderwoche die Entwürfe der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) dem Bundesrat zugeleitet worden, nachdem einige strittige Punkte noch ausgeräumt wurden. Diese beiden Verordnungen enthalten weitere konkretisierende Regelungen auf der Grundlage von Vorgaben des künftigen EU-Rechts und sollen am 17. Dezember im Bundesrat verabschiedet werden.

Mit der GAPDZV sollen unter anderem Regelungen wie die Festlegung bestimmter Begriffsbestimmungen, die nähere Ausgestaltung der einzuhaltenden Anforderungen an gekoppelte Zahlungen sowie die Voraussetzungen für die Zahlungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen) getroffen werden. Zudem sind in der Verordnung insbesondere die indikativen Mittelzuweisungen für die Öko-Regelungen und die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge festzulegen sowie eine Entscheidung über die Absenkung des Budgets für die Öko-Regelungen durch Anrechnung von Mitteln für Umwelt- und Klimaziele der zweiten Säule zu treffen.

Mit der GAPKondV sind Regelungen wie beispielsweise zu weiteren GLÖZ-Standards, die nicht bereits im GAP-Konditionalitäten-Gesetz enthalten sind, oder weitere Verpflichtungen bzw. Verfahrens- und Formvorschriften zu bereits geregelten GLÖZ-Standards sowie Details zu Kontrollen und Sanktionen der GAB und GLÖZ-Standards zu treffen.

Die beiden Verordnungen werden erst nach Genehmigung des nationalen Strategieplans durch die Europäische Kommission in Kraft treten. Neben diesen beiden Verordnungen muss die GAP-InVeKoS-Verordnung noch erarbeitet werden.

---

### 3. Zentrale InVeKoS-Datenbank – Information über das Ersatz-PIN-Verfahren

Für diverse Anmeldungen im laufenden Antragsjahr benötigen Sie eine gültige ZID-PIN. Aus verschiedenen Gründen kann es zum Verlust der gültigen ZID-PIN kommen. Um für die Zukunft im Fall des „PIN vergessen“ die Vergabe eines Ersatz-PIN zu erleichtern, wurde ein Verfahren eingerichtet, mit welchem Sie sich an ihre persönliche E-Mail-Adresse eine Ersatz-PIN eigenständig und gebührenfrei zusenden lassen können. Hierzu müssen Sie Ihre E-Mail-Adresse in HIT hinterlegen und verifizieren.

Das genaue Verfahren ist in einer pdf-Datei sehr gut beschrieben, welche Sie unter dem Link **PDF - Bestätigter Kommunikationskanal** auf der HIT-Anmeldeseite [www.hitier.de/HitCom/login.asp](http://www.hitier.de/HitCom/login.asp) herunterladen können.

Um Ihre Email-Adresse erstmalig zu hinterlegen, müssen Sie allerdings im Besitz einer gültigen ZID-PIN sein.

---

#### **4. Düngerecht: Verordnung über düngerechtliche Mitteilungspflichten in Kraft getreten**

Die Verordnung über düngerechtliche Mitteilungspflichten ist seit dem 20. August 2021 in Kraft. Sie regelt die Verpflichtung zur Übermittlung der Aufzeichnungen nach § 10 Düngerverordnung (DüV) an die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG).

Gleichzeitig wird mit der vorliegenden Verordnung die Datenbasis für die Evaluierung der DüV geschaffen. Mit Hilfe der mitzuteilenden betrieblichen Daten lässt sich das Risiko einer Austragsgefährdung für Nitrat bzw. Phosphor in Gewässer abschätzen.

Zu beachten ist, dass alle Betriebe, die Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaften, von den Mitteilungspflichten betroffen sind.

Für das Jahr 2021 sind alle Betriebe mit Betriebssitz in Sachsen-Anhalt verpflichtet, für das Kalenderjahr 2020

- die Anlage 5 DüV (jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz) und
- die für die N-Düngebedarfsermittlung verwendeten Erträge

zu übermitteln.

Betriebe mit mindestens einer Fläche im Nitratgebiet übermitteln in 2021 zusätzlich die Daten zu den Düngebedarfsermittlungen und Düngungsmaßnahmen schlagbezogen für alle Betriebsflächen.

Die Übermittlung der Mitteilungen erfolgt ausschließlich in elektronischer Form entsprechend der inhaltlichen und strukturellen Vorgaben der LLG. Nur bei Einhaltung dieser Vorgaben gilt die Mitteilungspflicht als erfüllt. Hinweise hierzu finden sich unter <https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenernaehrung-und-duengung/informationen-zu-duengerechtlichen-mitteilungspflichten/>.

Für Rückfragen wurde die nachfolgende Telefonnummer eingerichtet: 03471 / 334 110. Erstmals galt in diesem Jahr eine Mitteilungsfrist bis zum Ablauf des 31. Oktober. Mitteilungen sind aber auch nach Ablauf der Mitteilungsfrist weiterhin möglich.

Ab dem Jahr 2022 ist der Mitteilungspflicht dann für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bis zum Ablauf des 30. April nachzukommen. Dann gilt die schlagbezogene Mitteilungspflicht für alle Betriebe, unabhängig davon, ob sie Flächen in oder außerhalb von Nitratgebieten bewirtschaften.

---

#### **5. Düngerecht: Umbruch von gedüngten Kulturen im Herbst 2021**

Vor dem Hintergrund des in diesem Herbst in einigen Teilen Sachsens-Anhalts aufgetretenen hohen Erdflöhebefalls und der damit verbundenen Entscheidung über den Umbruch von Winterraps (und anderen Kreuziferen) soll an dieser Stelle noch einmal auf die nachfolgende Regelung zu bereits im Herbst gedüngten Kulturen (auch unter <https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenernaehrung-und-duengung/informationen-zur-duengeverordnung/fragen-antworten-faq/>) hingewiesen werden:

Wenn Zwischenfrüchte, Feldfutter, Winterraps bzw. Wintergerste nach Getreidevorfrucht (auch Zweitfrüchte) ordnungsgemäß mit praxisüblichen Aussaatmengen ausgesät, (organisch oder mineralisch) gedüngt wurden und sich kein Bestand etabliert bzw. ein ungenügender Bestand umgebrochen werden muss, ist Folgendes zu beachten:

1. formlose Anzeige durch den Landwirt bei der zuständigen Düngbehörde des Landkreises/der kreisfreien Stadt (Angabe des Schlages/der Kultur/Düngungsmenge und -zeitpunkt, geplante Folgekultur) und
2. Umbruch nur unter Einhaltung einer Mindestanbaudauer von 8 Wochen (damit Wertung als Zwischenfrucht) oder Umbruch (ohne Einhaltung der Anbaudauer von 8 Wochen) und Einsaat einer Kultur, die entsprechend § 6 Abs. 9 DüV im Herbst (gem. Formblatt) gedüngt werden darf.

Die zuständige Düngbehörde (Landkreis/kreisfreie Stadt) prüft den Sachverhalt auf Plausibilität.

Hinweis: Diese Regelung gilt in 2021 auch für umgebrochene Kulturen, die auf Flächen in Nitratgebieten angebaut wurden.

---

## **6. Agrarinvestitionsförderungsprogramm – Förderung von Festmistlagerstätten**

Das BMEL fördert im Rahmen des Investitionsprogramms Landwirtschaft unter anderem Investitionen in Festmistlagerstätten, sofern sie erhöhte Anforderungen an den Emissionsschutz erfüllen.

Die Lagerstätten müssen eine Lagerkapazität, die zwei Monate über den gesetzlichen Anforderungen liegt, und bei Geflügelmist bzw. Geflügeltrockenkot zusätzlich eine Überdachung aufweisen. Aufgrund dessen ergeben sich, um Doppelförderungen zu vermeiden, Änderungen bei der Umsetzung des Agrarinvestitionsförderungsprogramms in den Ländern. Im Rahmen der AFP-Richtlinie kann eine Förderung von Investitionen in Festmistlagerstätten grundsätzlich nur noch in Verbindung mit Stallbauten erfolgen.

Bisher hat Sachsen-Anhalt eine erhöhte Förderung von Festmistlagerstätten, die besondere Anforderungen an den Emissionsschutz erfüllen, in der Richtlinie noch nicht umgesetzt. Damit gilt noch die mehr als 50 Prozent-Regel zum Mitziehen bei Stallbauinvestitionen im Zusammenhang mit einer Premiumförderung. Ob dies gegebenenfalls mit der nächsten Richtlinienänderung geändert wird, ist noch nicht abschließend geklärt.

Sofern Unternehmen über eine Investition in Festmistlagerstätten nachdenken, die nicht im Zusammenhang mit einem Stallbau bzw. einer Stallmodernisierungsmaßnahme erfolgen sollen, stehen Informationen unter

<https://www.rentenbank.de/foerderangebote/bundesprogramme/landwirtschaft/>

zur Verfügung.

---

## 7. Bienenförderung im Förderjahr 2021/2022

Für das Bienenjahr 2021/2022 sind nach aktuellem Stand noch ausreichend Fördergelder vorhanden. Daher können im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse (Richtlinie Bienenzuchtsektor, abrufbar unter dem Link: <https://www.inet17.sachsen-anhalt.de> – Elektronischer Agrarantrag > Investitionsförderung > Formulare/ Informationen) vom 17. Mai 2021 für das aktuelle Bienenjahr 2021/2022 Förderanträge noch bis zum 30. April 2022 gestellt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Die beantragte Maßnahme muss bis zum 31. Juli 2022 abgeschlossen sein. Das bedeutet:

- Der Fördergegenstand muss sich vor Ort und im Eigentum des Antragstellers befinden.
- Der zugehörige Auszahlungsantrag muss mit allen relevanten Unterlagen im ALFF Mitte (Halberstadt) bis zum 31. Juli 2022 eingegangen sein. Beachten Sie in diesem Zusammenhang unbedingt die Anweisungen zum Verfahren unter Nr. 8 der Richtlinie Bienenzuchtsektor, hier insbesondere Nr. 8.7 und Nr. 8.8.

Bei Fragen zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an das zuständige ALFF Mitte unter der Telefonnummer 03941 /671-0.

---

## 8. Information zur Förderung des Ökologischen Landbaus

Aufgrund einer Änderung in der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ im Jahr 2021 entfällt der Kontrollkostenzuschuss ab dem 1. Januar 2021. Damit ist ab diesem Zeitpunkt die Zahlung des Kontrollkostenzuschusses nicht mehr zulässig und erfolgte Bewilligungen sind ab dem 1. Januar 2021 durch Änderungsbescheid zu widerrufen.

Die ELER-Verordnung bietet die Möglichkeit, für den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf für die Betriebsführung, beschränkt auf die Bereiche Aufzeichnungen, Antragswesen, Information und Weiterbildung zur Erfüllung der Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, nachfolgend der Verordnung (EU) Nr. 2018/848, und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, einen Transaktionskostenzuschuss zu gewähren. Von dieser Möglichkeit hat das BMEL Gebrauch gemacht und die GAK dahingehend geändert. Derzeit läuft das Genehmigungsverfahren bei der Europäischen Union. Des Weiteren wird auch Sachsen-Anhalt die Änderung im Rahmen des 10. Änderungsantrages des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Sachsen-Anhalt (EPLR) der Europäischen Union zur Genehmigung vorlegen. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Union kann auf Antrag ein Transaktionskostenzuschuss in Höhe von 40 Euro je Hektar, jedoch höchstens 600 Euro je Unternehmen, zum Ausgleich der erforderlichen betrieblichen Transaktionskosten ab dem 1. Januar 2021 gewährt werden.

Die Beantragung für das Verpflichtungsjahr 2021 erfolgt mit der aktualisierten „Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen“. Voraussetzung für den Erhalt des Transaktionskostenzuschusses ist das Ausfüllen des Ergänzungsantrages unter Nummer 2.7 sowie der Erklärung unter Nummer 2.8 des Formulars.

Ohne den eingereichten Ergänzungsantrag auf Gewährung des Transaktionskostenzuschusses und die Erklärung zum Ergänzungsantrag können ab dem Verpflichtungsjahr 2021 nur noch Zuwendungen für Ackerland, Grünland, Gemüsebau und Dauerkulturen gewährt werden.

---

## 9. Information zur Förderung Freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL)

Die Unteren Naturschutzbehörden verweisen mitunter im „Formblatt für Verpflichtungen“ in Spalte 6 „Bewirtschaftungsmanagement“ auf einen Bewirtschaftungsplan. Für die Bearbeitung und Bewilligung der Verlängerungsanträge muss dem ALFF dieser Bewirtschaftungsplan für die beantragten Flächen vorliegen und muss daher vom Antragsteller mit den Antragsunterlagen eingereicht werden.

---

## 10. Auszahlung von Beihilfen im Dezember 2021

Die Direktzahlungen werden in diesem Jahr analog den drei Vorjahren wieder ausnahmsweise vor Weihnachten ausgezahlt und nicht erst Ende Dezember. Es ist vorgesehen, dass die Beträge ab dem 23. Dezember auf den Konten der Antragsteller gutgeschrieben werden sollen. Aufgrund der angespannten Situation in der Landwirtschaft allgemein wurde der Termin erneut vorgezogen. Grundvoraussetzung ist allerdings wie in jedem Jahr, dass sämtliche Kontrollen abgeschlossen sind.

Der Ausgleich für Flächen in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) soll planmäßig ebenfalls vor Weihnachten gezahlt werden.

---

## 11. Termine

### 15. Januar

#### **Tierseuchenrecht:**

Halter von Schweinen und Schafen/Ziegen haben der zuständigen Stelle (Landeskontrollverband) bis zum 15. Januar eines jeden Jahres den jeweils am 1. Januar vorhandenen Bestand nach den jeweiligen Tierkategorien (siehe Paragraph 26 der ViehVerkV) zu melden (Stichtagsmeldung).

**Bitte beachten:** Bei einem seit der letzten Meldung nicht mehr vorhandenen Bestand (weil zum Beispiel abgeschafft) muss auch eine „Null“-Meldung abgegeben werden. Bei Nichtabgabe kommt es ansonsten zu Inkonsistenzen auf der HIT/ZID, die

wiedermum dazu führen können, dass das Unternehmen risikobasiert für eine Vor-Ort-Kontrolle nach Cross-Compliance oder Fachrecht ausgewählt wird.

### **Fördermaßnahmen des ländlichen Raums:**

**frühestens ab 1. Januar, spätestens bis 17. Januar 2022:**

**Einreichung von Bestandteilen des AUKM-Auszahlungsantrages wie folgt:**

#### Natura-2000-Ausgleich:

- Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen
- Einreichung des Nachweisblattes zu den Durchschnittstierbeständen bei Inanspruchnahme des höheren Ausgleiches

#### FNL:

- Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen
- Formblatt Weidetagebuch/ schlagbezogene Aufzeichnungen

#### MSL – Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten (FP 6505):

- Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen

#### MSL – Integration naturbetonter Strukturelemente (FP 6506, 6510):

- Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen

#### MSL – Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (FP 6507):

- Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen
- Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen (MS72, MS73)

#### MSL – Extensive Obstbestände (FP 6508):

- Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen

#### MSL – Ökologische Anbauverfahren (FP 6601, 6618)

- Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen (incl. Ergänzungsantrag auf Gewährung des Transaktionskostenzuschusses)
- Nachweisblatt zur Ermittlung der Durchschnittstierbestände (nur Einführer-Grünlandbetriebe mit Verpflichtungsbeginn 2018 oder 2019 gemäß Abschnitt 2 Teil A Nr. 5 Buchst. c Doppelbuchst. bb der MSL-Richtlinie)
- Öko-Zertifikat

#### Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh (FP 6509)

- Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen
- Nachweisblatt zur Ermittlung der Durchschnittstierbestände
- Aufzeichnungen über den Tierbestand an Rindern und Schweinen im Betrieb, der auf Stroh gehalten wird
- Vorlage der Untersuchungsergebnisse des Bodenumusgehaltes:  
Abschlussuntersuchung aller geförderten Flächen im letzten Jahr des Verpflichtungszeitraumes

**Bitte beachten:** Der Termin 17. Januar gilt nur im Jahr 2022, da der 15. Januar 2022 ein Sonnabend ist.

**frühestens ab 1. Februar, spätestens bis 15. Februar 2022: Einreichung von Bestandteilen des AUKM-Auszahlungsantrages wie folgt:**

MSL – Ökologische Anbauverfahren (FP 6601, 6618)

- Öko-Kontrollerklärung (vormals Erklärung der Kontrollstelle zum Vollzug der Kontrolle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen nach Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

**31. Januar**

Ende der Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Stickstoffgehalt (ausgenommen von der Sperrfrist: Festmist von Huf- und Klautieren, Komposte außerhalb der nach § 13 DüV als Nitrat gefährdet ausgewiesenen Gebiete) auf Ackerland, Grünland und Dauergrünland (ab dem 1. Februar kann unter Beachtung der sonstigen Vorgaben der neuen Düngeverordnung wieder ausgebracht werden).

**Bitte beachten:** Die Ausnahmeregelung für die Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautieren sowie Komposte gilt nicht für Feldblöcke, die nach der *Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt* als Nitrat belastet ausgewiesen werden. In diesen Gebieten gilt seit dem 1. Januar 2021 auch für diese Düngemittel eine Sperrfrist bis zum Ablauf des 31. Januar.

Gemäß der *Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt* gilt in durch Phosphor eutrophierten Gebieten für phosphathaltige Düngemittel ebenfalls eine Sperrfrist bis zum 31. Januar.

Bitte beachten Sie auch die Übersicht über weitere aktuelle Termine bei den Direktzahlungen auf dem ELAISA-Portal des MULE unter „Leerformulare und Informationen 2021“ >>> linke Spalte Rubrik „Direktzahlungen“ >>> „Termine Direktzahlungen 2021“.